

Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Juli 2025

Steueränderungen

www.roedl.de/litauen | www.roedl.lt



Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Juli 2025

In dieser Ausgabe:

→ Steueränderungen

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Sicherheitsbeitrag in Litauen

→ Steueränderungen

Einkommensteuer

PROGRESSIVES STEUERSYSTEM

Das litauische Parlament hat Änderungen zum Gesetz über die Einkommensteuer verabschiedet. Nach dem neu verabschiedeten Gesetz, das am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird, gelten folgende progressive Steuersätze:

- Jahreseinkommen bis zu 36 Durchschnittslöhnen wird mit 20% besteuert;
- Jahreseinkommen zwischen 36 und 60 Durchschnittslöhnen wird mit 25 % besteuert;
- Jahreseinkommen bis zu 60 Durchschnittslöhnen wird mit 32 % besteuert.

Auf der Grundlage des für 2026 erwarteten Durchschnittslohns von 2.304,50 EUR werden die neuen Steuerklassen wie folgt definiert:

- 20 % Steuersatz: Jahreseinkommen bis zu 82.962 EUR (Monatseinkommen bis zu ca. 6.913 EUR);
- 25 % Steuersatz: Jahreseinkommen zwischen 82.962 EUR und 138.270 EUR (Monatseinkommen zwischen 6.913 EUR und 11.523 EUR);
- 32 % Steuersatz: Jahreseinkommen über 138.270 EUR (Monatseinkommen über 11.523 EUR).

EINKOMMEN, DAS NICHT DER PROGRESSIVEN BESTEUERUNG UNTERLIEGT

Die folgenden Einkommensarten fallen unter Ausnahmeregelungen und unterliegen nicht den neu eingeführten progressiven Einkommensteuersätzen. Stattdessen werden sie mit einem Pauschalsatz von 15 % besteuert:

- Einkünfte aus ausgeschütteten Gewinnen (Dividenden);
- Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaft, Kinderbetreuung und langfristiger Beschäftigung;
- Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen (Aktien, Fondsanteile), die nicht über ein Anlagekonto erworben wurden und länger als 5 Jahre gehalten wurden;
- Auszahlungen aus Lebensversicherungen;
- Zahlungen aus einer Rentenkasse;
- Einkünfte aus einem Anlagekonto;
- Einkünfte aus vom Arbeitgeber gewährten Aktienoptionen (im Rahmen von Optionsvereinbarungen erworbene Aktien).

SONDERSTEUERREGELUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE EINKÜNFTE

- Der Teil des jährlichen Gesamteinkommens eines Landwirts – einschließlich landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Einkünfte – bis zum 60-fachen des durchschnittlichen Bruttomonatslohns (ca. 138.270 EUR) wird mit einem Steuersatz von 15 % besteuert.
- Der Teil des jährlichen Gesamteinkommens eines Landwirts, der das 60-fache des durchschnittlichen Bruttomonatslohns (138.270 EUR) übersteigt, wird mit einem Einkommensteuersatz von 20 % besteuert.

EINKOMMEN, DAS DER PROGRESSIVEN BESTEUERUNG UNTERLIEGT

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und aus Tätigkeit im Rahmen einer Gewerbezulassung werden wie folgt besteuert:

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bis zu 20.000 EUR werden mit einem Steuersatz von 15 % besteuert, wobei sich bei Anwendung der Einkommensteuergutschrift ein effektiver Steuersatz von 5 % ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zwischen 20.000 EUR und 42.500 EUR werden mit einem Steuersatz von 20 % besteuert, wobei die Einkommensteuergutschrift den effektiven Steuersatz auf 5 % bis 20 % senkt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, die 42.500 EUR übersteigen, unterliegen den progressiven Einkommensteuersätzen.
- Einkünfte im Rahmen einer Gewerbezulassung bis zu 50.000 EUR werden mit einem festen Einkommensbetrag besteuert (zuvor lag die Schwelle bei 45.000 EUR).
- Einkünfte im Rahmen einer Gewerbebeanmeldung, die 50.000 EUR übersteigen, werden mit einem Steuersatz von 20 % besteuert.

Sonstige, steuerpflichtige Einkünfte:

- Aus Beschäftigungsverhältnissen oder gleichwertigen Beziehungen (z. B. Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat, Honorare, Mitglieder einer kleinen Personengesellschaft usw.)
- Einkünfte aus dem Verkauf von Abfällen, die das Zwölfwache des durchschnittlichen

- Monatslohns nicht übersteigen, werden mit einem Steuersatz von 5 % besteuert.
- Immobilien, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb verkauft werden, unterliegen progressiven Steuersätzen.

ZUSÄTZLICHER NICHT STEUERPFLICHTIGER EINKOMMENS BETRAG FÜR ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Ab dem 1. Januar 2027 haben Personen mit ständigem Wohnsitz in Litauen, die Eltern, Adoptiveltern oder Erziehungsberechtigte sind und Kinder (einschließlich Adoptivkinder) unter 18 Jahren großziehen, Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien

Einkommensbetrag. Diese Leistung gilt auch für ältere Kinder, die eine allgemeine Ausbildung absolvieren, bis sie das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Der zusätzliche steuerfreie Einkommensbetrag (NPD) beläuft sich auf 87 Euro pro Monat für jedes Kind, was insgesamt 1 044 Euro pro Jahr ergibt.

Die Höhe des steuerfreien Einkommens (NPD) wird bei der jährlichen Einkommensteuererklärung berechnet, sodass Steuerzahler keinen monatlichen Antrag stellen müssen. Es besteht auch die Möglichkeit, diesen zusätzlichen NPD-Betrag zu gleichen Teilen zwischen den Eltern oder Erziehungsberechtigten aufzuteilen oder nach deren Präferenz zuzuweisen, außer in Fällen, in denen ein Kind von einem alleinerziehenden Elternteil aufgezogen wird.

Körperschaftsteuer

ERHÖHTE KÖRPERSCHAFTSSTEUERSÄTZE

Am 1. Januar 2026 treten Änderungen des litauischen Körperschaftsteuergesetzes in Kraft, mit denen neue Steuersätze und Kriterien für die bevorzugte Behandlung eingeführt werden. Die wichtigste Änderung ist die Erhöhung des Standard-Körperschaftsteuersatzes von 16 % auf 17 %, von der ein breites Spektrum von Steuerzahlern betroffen ist.

Der neue Steuersatz von 17 % gilt für:

- Die steuerpflichtigen Gewinne litauischer Unternehmen und der Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, sofern keine Vorzugssätze gelten.
- ausgeschüttete Gewinne, einschließlich Dividenden und anderer Gewinnbeteiligungen.
- Bestimmte Arten von Einkünften aus litauischen Quellen, die von ausländischen Unternehmen erzielt werden, die nicht über eine Betriebsstätte in Litauen tätig sind – beispielsweise Einkünfte aus Immobilientransaktionen, Veranstaltungen, sportlichen Aktivitäten und der Mitwirkung in Aufsichtsräten.
- Spenden, die für nicht im Gesetz über Wohltätigkeit und Sponsoring festgelegte Zwecke verwendet werden, oder der Teil von Geldspenden eines einzelnen Spenders, der 250 Grundsicherungen (MGL) übersteigt;
- Sonstige Einkommenskategorien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der reduzierte Steuersatz von 7 % (anstelle von 6 %) gilt für:

- Kleinunternehmen, deren Jahreseinkommen 300.000 EUR nicht übersteigt, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigte.
- Genossenschaften, die mehr als 50 % ihres Jahreseinkommens aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten erzielen.

NEUES BEI ABSCHREIBUNGEN DES ANLAGEVERMÖGENS

Darüber hinaus ermöglicht eine neue Körperschaftsteuervergünstigung den sofortigen Abzug bestimmter Anschaffungskosten für Sachanlagen. Das bedeutet, dass förderfähige Vermögenswerte in demselben Steuerjahr, in dem sie in Betrieb genommen werden, vollständig abgeschrieben werden können, wodurch Unternehmen ihre Investitionen schneller amortisieren und ihre steuerpflichtigen Gewinne reduzieren können.

Es gilt für die folgenden Anlagegruppen:

- Maschinen und technische Anlagen;
- Installationen (Gebäude, Bohrlöcher usw.);
- Computerausrüstung und Kommunikationsgeräte (Computer, Netzwerke und zugehörige Hardware);
- Software;
- Erworbene Rechte;
- Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger und Busse – nicht älter als 5 Jahre.

Es ist wichtig zu beachten, dass dieser Steuervorteil nur gilt, wenn der Vermögenswert mindestens drei Jahre lang im Unternehmen genutzt wird.

Wird der Vermögenswert vor Ablauf der Dreijahresfrist nicht mehr genutzt oder übertragen (außer in bestimmten Fällen wie höherer Gewalt, gesetzlichen Anforderungen oder

Unternehmensumstrukturierungen), muss die Einkommensteuer unter Verwendung der Standardabschreibungssätze neu berechnet werden.

Sicherheitsbeitrag in Litauen

LITAUEN SETZT GESETZ ÜBER SICHERHEITSBEITRÄGE DURCH

Ab dem 1. Januar 2026 gilt für Nichtlebensversicherungsprämien, deren Versicherungsrisiko in Litauen liegt, ein Sicherheitsbeitrag in Höhe von 10 %. Der Beitrag wird zur Finanzierung des staatlichen Verteidigungsfonds verwendet und muss von den Versicherern gezahlt werden.

Gegenstand des Beitrags:

- Prämien für Nichtlebensversicherungen (10 %-Satz angewendet).

ÄNDERUNGEN DES MEHRWERTSTEUERGESETZES

Ab dem 1. Januar 2026 wird der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 9 % abgeschafft und durch den Standardsatz von 21 % ersetzt für:

- Wärmeenergie (Heizung);
- Warmwasserversorgung von Wohngebäuden;
- Geliefertes Brennholz und Holzprodukte.

Der Mehrwertsteuersatz wird von 9 % auf 12 % erhöht für:

- Unterkunftsdienstleistungen im Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten;
- Personenbeförderungsdienste und die Beförderung von Reisegepäck;
- Eintritt in alle Arten von Kunst- und Kultureinrichtungen sowie zu Kunst- und Kulturveranstaltungen.

Der Mehrwertsteuersatz wird auf 5 % gesenkt:

- Für gedruckte und elektronische Bücher sowie gedruckte und informative Publikationen.

Von den Beiträgen befreit sind:

- Obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen, deren Fahrzeuge nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden;
- Versicherung zur Absicherung von Vermögensinteressen im Zusammenhang mit Ernten und/oder Pflanzen.

Versicherer müssen den Beitrag vierteljährlich berechnen, melden und zahlen – bis zum 15. Tag des Monats, der auf jedes Kalenderquartal folgt. Der Beitrag wird von der staatlichen Steueraufsichtsbehörde überwacht.

ÄNDERUNGEN BEI DER VERBRAUCHSTEUER AUF ZUCKERHALTIGE GETRÄNKE

Ab 2026 wird eine zusätzliche Verbrauchssteuer auf gesüßte Getränke eingeführt.

Die Verbrauchssteuer wird wie folgt erhoben:

- Gesüßte Getränke, die weniger als 8 g zugesetzten Zucker pro 100 ml enthalten, unterliegen einer Verbrauchssteuer von 7,4 EUR pro Hektoliter des Produkts.
- Gesüßte Getränke, die 8 g oder mehr zugesetzten Zucker pro 100 ml enthalten, unterliegen einer Verbrauchssteuer von 21 EUR pro Hektoliter Produkt.
- Getränkekonzentrate werden mit 105 EUR pro Hektoliter besteuert, wenn sie in flüssiger Form angeboten werden, oder mit 4,3 EUR pro Kilogramm in allen anderen Fällen.
- Gesüßte Getränke, die sowohl zugesetzten Zucker (bis zu 2,5 g / 100 ml) als auch Süßstoffe oder nur Süßstoffe enthalten, unterliegen einem Verbrauchssteuersatz von 7,4 EUR pro Hektoliter Produkt.

Die Verbrauchssteuer auf gesüßte Getränke gilt für registrierte Verbrauchsteuerzahler, Importeure von

gesüßten Getränken und Personen oder Unternehmen, die diese Produkte für gewerbliche Zwecke erwerben. Der Steuerzeitraum beträgt einen Kalendermonat, wobei die Steuer bis zum 15. Tag des Folgemonats gemeldet und gezahlt werden muss.

ÄNDERUNGEN BEI DER GRUNDSTEUER

Ab dem 1. Januar 2026 sind Personen mit einem registrierten Hauptwohnsitz, dessen Wert bis zu 450.000 Euro beträgt, von der Grundsteuer befreit. Liegt der Wert darüber, können die Gemeinden je nach wirtschaftlicher und sozialer Situation des Eigentümers eine Steuer von 0,1 % bis 1 % auf den Mehrwert berechnen. Bei Miteigentum liegt der Schwellenwert bei 900.000 Euro.

Für andere Immobilien, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, gelten mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes progressive Steuersätze:

- 0 % bei einem Wert bis zu 50.000 EUR;
- 0,2 % bis zu einem Betrag von 200.000 EUR;
- 0,4% bis zu einem Betrag von 400.000 EUR;
- 0,6% bis zu einem Betrag von 600.000 EUR;
- 0,8% bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR
- 1 % für Werte über 1.000.000 EUR.

Der Gemeinderat kann auch höhere Steuersätze zwischen 1 % und 5 % auf verlassene oder vernachlässigte Immobilien festlegen, basierend auf deren steuerpflichtigen Wert.

Zusätzlich zur Grundsteuer, die von den Gemeinden zwischen 0,5 % und 3 % festgelegt wird, wurde eine neue Steuer von 0,2 % auf Gewerbeimmobilien eingeführt.

Private, nicht gewerblich genutzte Räumlichkeiten (z. B. Wohnimmobilien), die vermietet oder anderweitig juristischen Personen oder Unternehmen zur Nutzung überlassen werden, werden ebenfalls als Gewerbeimmobilien besteuert und unterliegen dem neu eingeführten Steuersatz von 0,2 %.

KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Rūta Bilkštytė
Leiterin Steuerberatung
T +370 5 212 3590
ruta.bilkstyte@roedl.com



Vilma Priluckytė
Stellvertretende Leiterin
Steuerabteilung
T +370 5 212 3590
vilma.priluckyte@roedl.com



Tomas Ptašnykas
Steuerberater
T +370 5 2123 590
tomas.ptasnykas@roedl.com



Romualdas Klimas
Steuerberaterassistent
T +370 5 2123 590
romualdas.klimas@roedl.com



Margarita Gužauskaitė
Steuerberaterassistentin
T +370 5 2123 590
margarita.guzauskaite@roedl.com

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem [LinkedIn-Profil](#).

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner UAB
Tilto Str. 1
LT-01101 Vilnius
Litauen
T +370 5 2123 590
www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt:
Rūta Bilkštytė
ruta.bilkstyte@roedl.com

Vilma Priluckytė
vilma.priluckyte@roedl.com

Layout/Satz:
Lina Pradkelienė
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.